

(2) Für die kollektive Tätigkeit der Energiekommission, die Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen des Vorsitzenden sowie für deren Durchführung ist jedes Mitglied verantwortlich. Es hat darüber der Energiekommission oder deren Vorsitzenden zu berichten.

(3) Der Vorsitzende legt über die Arbeit der Energiekommission vor dem Rat Rechenschaft ab.

§9

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen, für thematische Untersuchungen und für die Erfüllung anderer Aufgaben kann die Energiekommission ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(2) Der Leiter der Arbeitsgruppe wird nach Beratung in der Energiekommission vom Vorsitzenden bestimmt, die Mitglieder werden vom Leiter der Arbeitsgruppe benannt.

(3) Der Leiter der Arbeitsgruppe ist für deren Tätigkeit verantwortlich.

§10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1979

**Der Minister
für Kohle und Energie**

I.V.: Mitzinger
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 29. Dezember 1978 über das Forschungsstudium (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 28) im § 11 Abs. 15 Satz 2 richtig heißen muß:

„An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des **Forschungszuschlages** gezahlt werden, ...“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 2 vom 26. März 1979 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 16. Januar 1979 zur Konvention vom 18. Mai 1977 über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt	33
Bekanntmachung vom 15. Januar 1979 zum Vertrag vom 22. Juni 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandssockels	38
Bekanntmachung vom 15. Januar 1979 zur Konvention vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik	39
Bekanntmachung vom 25. Januar 1979 zum endgültigen Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975	40
Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	40
Bekanntmachung vom 9. März 1979 zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mogambique	40

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 716/1

Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*